

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Förderverein Völkerschlachtdenkmal e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und umfassende Sanierung des Völkerschlachtdenkmals in seiner Sachgesamtheit (Denkmalschutz und Denkmalpflege) und die Unterstützung dieser Ziele durch nationale und internationale sowie die wissenschaftliche Kommunikation unter dem Symbol dieses Denkmals als Mahnmal für Frieden, Freiheit, Völkerverständigung und europäische Einigung (Kunst und Kultur). Es sollen an den Themen Völkerschlacht und Völkerschlachtdenkmal interessierte Partner gewonnen und auf breiter Basis in Diskussionen, Vorträgen, Ausstellungen usw. zusammengeführt werden. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, weltanschaulichen, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Einwerbung von Mitteln für die Sanierung und Erhaltung des
- b) Völkerschlachtdenkmals, die an die Stiftung  
Völkerschlachtdenkmal Leipzig weitergeleitet werden;
- c) Einwerbung von Beiträgen sowie die Gewinnung von Förderern;
- d) Beantragung und die Umsetzung von öffentlichen  
Fördermaßnahmen;
- e) die Durchführung von nationalen und internationalen  
Veranstaltungen wie Begegnungen oder Treffen, Besuchs- und  
Austauschprogrammen etc.;
- f) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie  
Vorträgen, Symposien, Kongressen, Ausstellungen, Exkursionen  
etc.;
- g) die Zusammenarbeit mit dem Stadtgeschichtlichen Museum.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

## § 3 Mitgliedschaft, Erwerb

### 1. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlich an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

### 2. Fördermitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein kann in der Form der Fördermitgliedschaft erworben werden. Fördermitglieder des Vereins sind Mitglieder, für die die Beitragsordnung des Vereins einen für alle Fördermitglieder geltenden erhöhten Mitgliedsbeitrag festlegt. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 Nr. 1 entsprechend.

### 3. Ehrenmitglieder

Personen, denen der Verein besondere Hochachtung oder Dankbarkeit erweisen will, können Ehrenmitglieder des Vereins werden. Kuratoriumsmitglieder sind gleichzeitig Ehrenmitglieder. Sie bleiben auch nach Verlust ihrer Kuratoriumszugehörigkeit Ehrenmitglieder. Weiteren Personen kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft antragen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch Erklärung gegenüber dem Vorstand kann die zu ehrende Person die angetragene Ehrenmitgliedschaft annehmen. Mit Zugang der Annahmeerklärung wird die Ehrenmitgliedschaft erworben. Die Ehrenmitgliedschaft setzt die ordentliche Mitgliedschaft nicht voraus.

### 4. Ehrenvorsitzende

Ehrenvorsitzende sind besonders herausragende Ehrenmitglieder. Dem jeweiligen Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen sowie dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Leipzig trägt der Vorstand den Ehrenvorsitz an. Weiteren Personen kann der Verein auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Kuratoriums den Ehrenvorsitz antragen. § 3 Nr. 3 Satz 5 bis 7 gelten für den Erwerb des Ehrenvorsitzes entsprechend.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Personen) oder mit der Auflösung
- b) (juristische Personen) des Mitglieds,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Der Status der Fördermitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigungserklärung des Fördermitglieds gegenüber dem Vorstand beendet werden. Sofern neben der Kündigungserklärung eines Fördermitglieds nicht gesondert der Austritt aus dem Verein erklärt wird, bleibt die ordentliche Mitgliedschaft von der Erklärung

unberührt. Für die Kündigung gilt § 4 Nr. 2 entsprechend.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Beitragsfälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist zwei Monate nach Absendung der ersten Mahnung zulässig. Sie ist mittels eingeschriebenem Brief zu übermitteln. Die Streichung darf beschlossen werden, nachdem seit dem Zugang des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und der Beitragsrückstand nicht restlos getilgt ist. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Dies ist insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane der Fall. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Gründen versehen per eingeschriebenem Brief zu übermitteln. Gegen den ausschließenden Beschluss kann der Betroffene Berufung zur Mitgliederversammlung erheben. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Legt der Betroffene keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben an den Verein finanzielle Beiträge zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördermitgliedern obliegt eine in der Beitragsordnung zu regelnde erhöhte finanzielle Beitragspflicht.

## **§ 6 Organe des Vereins, Bildung neuer Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. das Kuratorium

Die Mitgliederversammlung, als höchstes Gremium des Vereins, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung weiterer Organe beschließen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder werden bei der Abstimmung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Im Übrigen ist das Stimmrecht nicht übertragbar, eine Vertretung findet nicht statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,

- b) Wahl und Abberufung der Vorstands- sowie Kuratoriumsmitglieder,
- c) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des
- e) Vereinszweckes sowie über die Auflösung,
- f) Beschlussfassung über anzutragende Ehrenmitgliedschaften sowie Ehrengesamtheiten,
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge durch Erlass oder Änderung einer Beitragsordnung,
- h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen ausschließende Beschlüsse,
- i) Schaffung weiterer Geschäftsführerstellen,
- j) Beschlussfassung über die Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder.

Weisungen kann die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten außerhalb ihrer Zuständigkeiten dem Vorstand nicht erteilen. Der Mitgliederversammlung steht jedoch das Recht zu, an den Vorstand Empfehlungen in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit zu beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat zumindest einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorstandsvorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie von einem Vorstandsmitglied geleitet wird, die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt wurde, eine Anwesenheitsliste gefertigt wurde und mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird die Mindestanzahl der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Für die erneute Einberufung gilt § 8. Im erneut einberufenen Termin ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugegangen sind. Der Vorstand hat die eingehenden Anträge auf Satzungsänderungen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder weiterzuleiten.

4. Der Versammlungsleiter bestimmt, ob zur Beschlussfassung durch Handzeichen oder schriftlich und geheim abgestimmt wird. Auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Protokollführer kann Nichtmitglied sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Vorstand von Amts wegen und weiteren drei Vorstandsmitgliedern. Sofern der Vorstand von Amts wegen das ihm anzutragende Amt nicht annimmt, besteht der Vorstand lediglich aus sechs Personen. Die Aufgabenverteilung regeln die Vorstandsmitglieder in eigener

Zuständigkeit.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt allein. Der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsmacht lediglich im Falle der längerfristigen Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehenden erforderlichen Aufwendungen.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer**

1. Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Mitgliedes von Amts wegen - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, von dem Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode wählt der

Vorstand ein Ersatzmitglied auf die Dauer bis zur nächstfolgenden

Mitgliederversammlung hinzu.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4. Dem jeweiligen Direktor des Stadtgeschichtlichen Museums der Stadt Leipzig wird das Amt des Vorstandes von Amts wegen vom amtierenden Vorstand angetragen. Er erwirbt das Amt mit dem Zugang seiner schriftlichen Annahmeerklärung beim Vorstand.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

1. Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
2. Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. Anstellung und Beaufsichtigung der Geschäftsführer und sonstiger Vereinsangestellter,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
5. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
7. Vorschläge von Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz sowie das Antragen von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzen.

#### **§ 14 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung**

1. Zur Vorstandssitzung laden der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende schriftlich oder per Telefax mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Frist beginnt mit Zugang der Ladung. Aus wichtigem Grunde ist eine kürzere Frist zulässig.

2. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem beabsichtigten Beschluss schriftlich zustimmen.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokollbuch zu führen. Die Niederschrift der Beschlüsse soll Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Sitzungsniederschriften sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Bei schriftlichen Beschlüssen sollen sämtliche Zustimmungserklärungen in die Anlage des Protokollbuches aufgenommen werden.

#### **§ 15 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

2. Der Geschäftsführer erhält vom Verein einen schriftlichen Anstellungsvertrag. Die Auswahl der Person des Geschäftsführers sowie die Gestaltung des erforderlichen Anstellungsvertrages obliegt dem Vorstand. Der Anstellungsvertrag wird vom ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

3. Der Geschäftsführer wird im Falle der Bestellung zur Abwicklung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten und zur Koordination der praktischen Durchführung des Vereinszweckes angestellt. Er erhält eine auf die Dauer des Anstellungsvertrages befristete, von einem Vorstandsvorsitzenden zu erteilende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht. Diese muss jedoch auf die Vertretung bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert EUR 511,29 nicht übersteigt, beschränkt sein.

4. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

5. Der Geschäftsführer hat Anwesenheits- und Rederecht bei Vorstandssitzungen. Ihm steht kein Stimmrecht zu. Der Geschäftsführer soll vom Vorstand rechtzeitig über Ort und Zeit einberufener Vorstandssitzungen unterrichtet werden.

6. Über die Schaffung weiterer Geschäftsführerstellen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern. Ein weiteres Vereinsmitglied wird auf die gleiche Dauer als Ersatzkassenprüfer gewählt.

2. Scheiden mehr als ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand erforderlichenfalls auf die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung je ein kompetentes Vereinsmitglied als Ersatzkassenprüfer.

3. Nach Möglichkeit sollen die Kassenprüfer über Erfahrungen im Rechnungswesen sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.

4. Die Kassenprüfer unterrichten den Vorstand laufend über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit. In der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht über ihre Prüfungsergebnisse.

## **§ 17 Kuratorium**

Das Kuratorium soll aus höchstens 15 Mitgliedern bestehen. Das Kuratorium wird auf die Dauer von drei Jahren, von dem Tage der Wahl an gerechnet, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Vor dem Wahlgang beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Vorgabe des Satz 1 die Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht Kuratoriumsmitglieder sein. Wählbar sind alle anderen volljährigen Vereinsmitglieder. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung erforderlichenfalls durch Stichwahl. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen ersten Vorsitzenden sowie einen zweiten Vorsitzenden. Das Abstimmungsverfahren sowie eine Geschäftsordnung bestimmt das Kuratorium erforderlichenfalls selbst.

3. Das Kuratorium soll dem Vorstand beratend unter dem Aspekt der in jeder Hinsicht effizienten Durchführung des Vereinszweckes zur Seite stehen. Dabei kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Stellungnahme zu den Grundzügen der Mittelverwendung in der Mitgliederversammlung,
- b) Stellungnahme zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- c) Vorschlag von Kandidaten für den Ehrenvorsitz.

4. Die schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 17 Nr. 3 a) und b) soll das Kuratorium dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuleiten. Das Kuratorium macht die Stellungnahmen den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung durch

Verlesung, Auslegung, Aushang oder ähnlich geeignete Weise bekannt.

5. Die Kuratoriumssitzung hat zumindest einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Für die Kuratoriumssitzungen gelten §14 Nr. 2, 4, 6 Satz 1 bis 3 entsprechend. Das Protokoll der Kuratoriumssitzung ist den Kuratoriumsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.

6. Eine außerordentliche Kuratoriumssitzung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Kuratoriums einzuberufen. Für die außerordentliche Kuratoriumssitzung gilt § 17 Nr. 5 entsprechend.

7. Der Vorstand soll vom ersten Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unverzüglich über die Einberufung, Zeit und Ort der Kuratoriumssitzung unterrichtet werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben bei den Kuratoriumssitzungen Anwesenheitsrecht. Den beiden Vorstandsvorsitzenden steht Rederecht zu. Auf Antrag kann in der Sitzung durch den Sitzungsleiter auch anderen Vorstandsmitgliedern das Wort erteilt werden. Stimmrecht hat kein Vorstandsmitglied.

### **§ 18 Sonstiges, Schlussbestimmung**

1. Neben der Anstellung eines Geschäftsführers kann der Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Über die Schaffung von Stellen für bezahlte Angestellte mit Ausnahme weiterer Geschäftsführer beschließt der Vorstand. Anderen Vereinsangestellten als dem Geschäftsführer wird keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht erteilt. Der Vorstand schließt im Übrigen eigenverantwortlich die erforderlichen Anstellungsverträge. Ihm obliegt die Auswahl des Personals.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung brieflich an den Vorstand gerichtet erfolgen. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann zur Abwicklung des Vereins zwei Liquidatoren benennen. Erfolgt keine Benennung, sind erster und zweiter Vorstandsvorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorliegende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2003 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der am 12.03.2001 beschlossenen Fassung.